

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 2000/3/30 25Nc1/00t

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.03.2000

### Norm

JN §37 Abs3 ASGG §35 Abs7

#### Rechtssatz

Die Erledigung eines Rechtshilfeersuchens kann vom Rechtshilferichter bei örtlicher Unzuständigkeit, Unzulässigkeit des Rechtsweges, Unerlaubtheit und Unbestimmtheit abgelehnt werden. Die Prüfung der Zweckmäßigkeit und der prozessualen Richtigkeit ist dem ersuchten Gericht untersagt. Eine Ablehnung eines Ersuchens des Landesgerichtes als Arbeits- und Sozialgericht durch ein Bezirksgericht im Sprengel dieses Landesgerichtes ist auch dann unzulässig, wenn die Verhandlung gemäß § 35 Abs 7 ASGG in den Gerichtstagsbereich dieses Bezirksgerichtes fiele, weil es sich dabei nur um die Frage der prozessualen Richtigkeit handelt, die der Rechtshilferichter nicht zu prüfen hat.

## **Entscheidungstexte**

25 Nc 1/00t
Entscheidungstext OLG Innsbruck 30.03.2000 25 Nc 1/00t

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OLG0819:2000:RI0000116

# Dokumentnummer

JJR\_20000330\_OLG0819\_0250NC00001\_00T0000\_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$